

– Abrechnungen, Gebühren – Wasser und Energie –

Verantwortlicher der Datenverarbeitung:	Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:
KU Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Immenstadt i. Allgäu Kirchplatz 7 87509 Immenstadt Telefon: +49 8323 9988-888, E-Mail: stadtwerke@immenstadt.de	actago GmbH Weidenstraße 66 94405 Landau Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
<b>Stand:</b> Februar 2025	

**Zwecke der Datenverarbeitung:**

- Vollzug der Satzungen der Stadtwerke, z. B. Wasserabgabebesatzung, Entwässerungssatzung, Kleineinleitersatzung, Kostensatzung sowie der Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabebesatzung und zur Entwässerungssatzung, dazu gehören u. a.
  - Wasserzähler-Ablese-Verfahren zur Durchführung der Abrechnung und Erstellung der Gebührenbescheide für Wasser und Schmutzwasser;
  - Erhebung und Verbuchung von Beiträgen und Gebühren für die Inanspruchnahme von Kanal, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, u. a. Wasser- und Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren, Abwasserabgaben für Kleineinleiter;
  - Ein- und Ausbau von Wasserzählern, Reparaturen;
  - Ermittlung beitragsrelevanter Grundstücks-, Gebäude- und Geschossflächen für die Wasserversorgung
- Fernwärmeversorgung, Messzähler-Ablese-Verfahren zur Durchführung der Abrechnung.
- Arbeiten im Zusammenhang mit Abrechnung für Hausanschlüsse und Hauptleitungen.
- Kommunikation mit Grundstückseigentümern z. B. im Rahmen von Herstellungsarbeiten, Bautätigkeiten der Stadtwerke.
- Führen von Hausanschlussakten. Eigentümer-Dokumentation.
- Ggf. Mahn- und Vollstreckungswesen, Stundungs- und Erlassanträge, Insolvenzverfahren, Schuldnerdatenverwaltung.

**Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:**

- Art. 6 Abs. 1 lit. b, e DSGVO i. V. m. Art. 4 BayDSG.
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Kommunale Satzungen, Kommunalabgabengesetz (KAG), Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbsAG).
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) und Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS).
- Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Bayerische Bauordnung (BayBO).
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- Vermessungs- und Katastergesetz und Verordnung über den automatisierten Abruf von personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftskataster (ALB-Abrufverordnung - ALBV).
- Vertragliche Vereinbarungen.

**Quelle der Daten, wenn sie nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden:**

- Stadt Immenstadt.
- Amtliches Liegenschaftskataster, Geo-Informationssysteme.
- Andere Behörden im Rahmen des Amtshilfeverfahrens, z. B. Finanzamt, andere Gemeinden.

**Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

- Bedienstete/Organisationseinheiten in der Verwaltung, die in den Bearbeitungsprozess einbezogen sind.
- Dienstleister im Rahmen der Auftragsverarbeitung, dazu gehören Systembetreuer und IT-Dienstleister, die für uns tätig sind und im Zusammenhang mit der Wartung und Pflege der Systeme ggf. auch Kenntnis von Ihren Daten erhalten.
- Ingenieurbüros, Beratungsunternehmen.
- Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV). Betreiber des Geoinformationssystems.
- Beauftragte Firmen bei Ersatzvornahmen (z. B. Statiker, Abbruchunternehmen).

**Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:**

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

– Abrechnungen, Gebühren – Wasser und Energie –

**Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:**

- Grundstücksbezogene Daten werden aufgrund Bestandschutz dauerhaft aufbewahrt.
- Beitragsberechnungsgrundlagen (z. B. Gebäude, Geschossflächen) werden für zukünftige beitragspflichtige Maßnahmen benötigt.
- Erschließungs- / Straßenausbaudaten (z.B. Baukosten, Abrechnungen eines Gebietes, Beiträge pro Grundstück) werden aus beitragsrechtlichen Gründen und zu Nachweiszwecken für Straßenbaumaßnahmen für die normale Nutzungsdauer einer Straße und damit mindestens 25 Jahre lang aufbewahrt.
- Buchungssätze bis nach Ablauf der fünfjährigen Zahlungsverjährung (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst a KAG i. V. mit § 228 Abgabenordnung) bzw. 10 Jahre nach Veranlagung
- Sechsjährige Aufbewahrungspflicht für Belege (§ 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 i.V.m. § 82 Abs. 2 Sätze 2 - 4 KommHV-Kameralistik und § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 i.V.m. § 69 Abs. 2 Sätze 2 - 5 KommHV-Doppik).
- Die Eigentümer werden historisiert und bilden das Grundbuch nach.

**Information zu Betroffenenrechten – nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:**

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Berichtigung bei unrichtigen personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

**Widerrufsrecht bei Einwilligung:**

Wenn Sie in die Datenerhebung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

**Pflicht zur Bereitstellung der Daten:**

Die Verpflichtung ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne die Bereitstellung der erforderlichen Daten können wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten.